Zwischen

der **Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde/der Evangelischen Kirchengemeinde**

............................................. (Anschrift),

vertreten durch den Gemeindekirchenrat,

- Verleiher –

und der ............................................................. (Anschrift),

vertreten durch .......................................................

- Entleiher -

wird folgender

# L e i h v e r t r a g

geschlossen:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

(1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher die nachfolgend aufgeführten Gegenstände als Leihgaben:

1.

2.

3.

(2) Der Versicherungswert der Leihgaben beträgt insgesamt .......................... € (in Worten: .................................. €), davon:

für den Gegenstand zu 1.: (in Worten: ................... €)

für den Gegenstand zu 2.: (in Worten: ................... €)

für den Gegenstand zu 3.: (in Worten: ................... €)

**§ 2**

**Vertragszweck**

(1) Die Überlassung der Leihgaben erfolgt für folgenden Zweck:

.................................................

(2) Bestimmungsort der Leihgaben ist ................................................... . Die Überlassung der Leihgaben an Dritte oder das Verbringen an einen anderen Ort als den Bestimmungsort bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Verleihers.

**§ 3**

## Vertragsdauer

(1) Die Dauer der Leihe beträgt .................. Jahre, vom ...................... bis ........................ .

(2) Hinsichtlich des Anspruchs des Verleihers auf Rückgabe der Leihgaben verzichtet der Entleiher auf jede die Rückgabe hindernde Einrede, insbesondere auf die Einrede der Verjährung.

**§ 4**

## Erfüllungsort, Beförderung

(1) Erfüllungsort für die Übergabe der Leihgaben ist ......................... . Erfüllungsort für die Rückgabe ist .............................................. .

(2) Bei Übergabe und Rückgabe ist jeweils ein Protokoll über den Zustand der Leihgaben anzufertigen, das von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird. Dem Protokoll sind aussagekräftige Fotos von der/den Leihgaben beizufügen.

(3) Die Beförderung der Leihgaben erfolgt ungeachtet der Vereinbarung über den Erfüllungsort auf Kosten und auf Risiko des Entleihers. Der Verleiher kann aus konservatorischen Gründen besondere Anforderungen an die Art und Weise des Transportes stellen (z.B. Durchführung durch eine Kunstspedition, Klimatisierung), die in den Besonderen Abreden dieses Vertrages (§ 11) aufzuführen sind.

**§ 5**

## Pflichten des Entleihers

(1) Der Entleiher ist verpflichtet,

1. die Leihgaben in geeigneter Weise als Eigentum des Verleihers zu kennzeichnen und vor Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater oder staatlicher Seite zu schützen sowie dem Verleiher derartige Maßnahmen unverzüglich anzuzeigen;
2. die Leihgaben auf eigene Kosten in der in Museen üblichen Weise konservatorisch zu betreuen, zu pflegen und in Stand zu halten und
3. dem Verleiher die Zerstörung, den Verlust, die Beschädigung oder sonstige Veränderungen an der Substanz der Leihgaben unverzüglich anzuzeigen.

(2) Reparaturen, Konservierung, Restaurierung sowie alle anderen Maßnahmen, die mit einem Eingriff in die Substanz der Leihgaben oder ihres Zubehörs verbunden sind, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Verleihers.

(3) Blitzlicht-Fotoaufnahmen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Verleihers angefertigt werden. Das Gleiche gilt für alle Abbildungen der Leihgaben zu gewerblichen Zwecken einschließlich Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen.

(4) Der Entleiher hat dem Verleiher oder seinem Beauftragten jederzeit Zutritt zu der/den Leihgaben zu gewähren.

(5) Werden die Leihgaben in einem Ausstellungskatalog oder in anderen Publikationen des Entleihers erwähnt, hat der Entleiher dem Verleiher und dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Referat F 3 Bau, unmittelbar nach der Veröffentlichung je 1 Exemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**§ 6**

**Versicherung**

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgaben vom Zeitpunkt der Übergabe an gegen alle Risiken betreffend die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der Leihgaben zu versichern. Werden die Leihgaben an einen anderen Ort befördert, ist zusätzlich eine Transportversicherung abzuschließen.

(2) Die Auswahl des Versicherungsunternehmens erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner.

(3) Versicherungswert ist in der in § 1 Abs. 2 vom Verleiher festgesetzte Wert.

**§ 7**

**Haftung**

(1) Der Entleiher haftet verschuldensunabhängig für jede Zerstörung, Beschädigung und ds Abhandenkommen der Leihgaben sowie für jede nicht vertragsmäßige Veränderung oder Abnutzung, die während der Dauer der Leihe entsteht.

(2) Die Haftungsansprüche des Verleihers verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Rückgabe der Sache, bei Zerstörung oder Verlust mit der entsprechenden Kenntnis des Verleihers.

**§ 8**

**Schadensregulierung**

(1) Im Falle der Haftung für die Zerstörung oder das Abhandenkommen der Leihgaben hat der Entleiher dem Verleiher Schadensersatz in Höhe des in § 1 Abs. 2 festgelegten Versicherungswertes zu zahlen.

(2) In den übrigen Fällen hat der Entleiher die Kosten der Schadensbeseitigung (Restaurierung) zu tragen. Soweit die Leihgaben trotz Restaurierung durch das schädigende Ereignis dauerhaft in ihrem Wert gemindert sind, hat er zusätzlich eine Entschädigung in Höhe der Wertminderung zu zahlen. Die Höhe der Wertminderung wird grundsätzlich von der zuständigen Referentin für kirchliches Kunstgut im Landeskirchenamt festgestellt.

(3) Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn eine Restaurierung der Leihgaben nicht möglich oder eine Verbesserung ihres Zustandes dadurch nicht zu erwarten ist.

**§ 9**

## Kündigung

(1) Der Vertrag verlängert sich um [weitere ……….Jahre]/ [ein weiteres Jahr], wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Leihdauer schriftlich gekündigt wurde

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine wesentliche oder wiederholte Verletzung der vertraglichen Pflichten des Entleihers anzusehen. Liegt der wichtige Grund darin, dass der Verleiher die Leihgaben zum eigenen Gebrauch benötigt, hat er dem Entleiher außer im Fall der Dringlichkeit des eigenen Gebrauchs für die Rückgabe eine angemessene Frist einzuräumen.

**§ 10**

**Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

(2) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Gerichtsstand ist Erfurt.

(4) Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

**§ 11**

**Besondere Abreden**

keine

*Musterklauseln (zur Wahl):*

**a) Zur Versicherungspflicht:** (nur für staatliche oder kommunale Museen)

*„Da der Entleiher eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts ist, wird der Abschluss von Versicherungen für die Leihgaben in sein Ermessen gestellt. § 6 Abs. 1 und 2 gelten insoweit nicht.“*

**b) bei zu vereinbarenden Erhaltungsmaßnahmen auf Kosten des Entleihers:**

*„Der Entleiher verpflichtet sich, auf seine Kosten folgende Restaurierungsmaßnahmen an den Leihgaben durchzuführen:*

*1. ..........................*

*2. ..........................*

*etc.“*

Wird die in § 3 Abs. 2 vereinbarte Leihdauer voll ausgeschöpft, ist der Verleiher bei Rückgabe der Leihgaben nicht zum Verwendungsersatz verpflichtet. Endet der Leihvertrag vorher durch Kündigung des Verleihers, hat dieser anteiligen Verwendungsersatz in dem Verhältnis zu zahlen, das dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen und der vereinbarten Leihdauer entspricht. Der Anspruch auf anteiligen Verwendungsersatz entfällt, wenn die Kündigung des Verleihers auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Entleihers beruht.

### Verleiher

.............................. , den ..................... (Siegel) ....................................

(Kirchenältester)

.....................................

(Vors. d. Gemeinde-

kirchenrates)

### Entleiher

..............................., den .................... (Siegel) ........................................

Kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß § 11 (2) KBauG erteilt:

Erfurt, den ............................... (Siegel) ..........................................

Landeskirchenamt der EKM

Elke Bergt

Referatsleiterin F3 Bau